

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	17.03.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der SPD-Fraktion vom 26.01.2022: Neubau Melanbogenbrücke

Vorbemerkungen:

Im Jahr 2016 fand die Erörterung der Vorplanung mit der Präsentation von verschiedenen neuen Brückenvarianten mit den Trägern öffentlicher Belange statt. Nach Auskunft von Straßen.NRW soll in diesem Jahr das baurechtschaffende Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Ein Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens kann derzeit nicht benannt werden.

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat den Antrag der SPD-Fraktion, den Neubau der Melanbogenbrücke analog zum Neubau der Swistbrücke zu beschleunigen, an Straßen.NRW weitergeleitet. Der verantwortliche Baulastträger hat nachfolgende Stellungnahme gegeben: „Die Swist-Brücke in Heimerzheim ist im Rahmen der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 so stark beschädigt worden, dass ein Wiederaufbau der Infrastruktur erforderlich gewesen ist. Für Schäden, die im Rahmen dieser expliziten Naturkatastrophe aufgetreten sind, sind Beschleunigungen im Rahmen der Umweltverträglichkeit und des Vergaberechts durch die Landesregierung ermöglicht worden.

Für Instandsetzungsmaßnahmen in Eigenverantwortung des

Straßenbaulastträgers gemäß §9a StrWG NRW sind keine Prüfungen oder Vorprüfungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, auf Eingriffe gemäß §14BNatSchG, auf den besonderen Artenschutz oder auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Prüfung oder Vorprüfung) erforderlich gewesen. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass durch die Naturkatastrophe die Umwelt so stark beschädigt bzw. zerstört wurde, dass von einer Wiederaufbaumaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten waren.

Die Melanbogenbrücke wird nicht im Rahmen der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 erneuert. Vielmehr wird die Melanbogenbrücke aufgrund eines Tragfähigkeitsdefizites erneuert. Durch den Neubau der Melanbogenbrücke sind u.a. Belange Dritter wie Träger öffentlicher Belange betroffen. So sind im Rahmen der Planungen umweltfachliche Untersuchungen durchzuführen, da vom Neubau der Melanbogenbrücke u.a. ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet betroffen sind. Weiterhin sind wasserrechtliche Festlegungen in Abstimmung mit den Wasserbehörden zu treffen. Grundsätzlich regeln u.a. die Naturschutzgesetze und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz die Berücksichtigung von umweltfachlichen Belangen im Rahmen von Planungsmaßnahmen und können nicht missachtet werden.“

Im Auftrag

(Dr. Tengler)